

**Satzung des
Akademischen Zentrums für Bevölkerungsmedizin und Versorgungsforschung (AZBV)**

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 84 vom 29.12.2010

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 11.11.2010

Aufgrund des § 21 Absatz 1 Nr. 13 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356) i.V.m. § 13 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 09. Juni 2010 (NBl. MWV 2010, S. 40), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität zu Lübeck vom 20. Oktober 2010 im Benehmen mit dem Hochschulrat die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ziel und Zweck des Zentrums

- (1) Das Akademische Zentrum für Bevölkerungsmedizin und Versorgungsforschung ist eine Einrichtung der Universität Lübeck.
- (2) Ziel des Zentrums ist die Entwicklung und Pflege der Bevölkerungsmedizin und Versorgungsforschung in Lehre und Forschung. Seine Mitglieder beobachten, analysieren und bewerten drohende und manifeste Krankheiten und deren regionale Verbreitung und beraten Entscheidungsträger hinsichtlich ihrer umfassenden medizinischen Versorgung. Sie beteiligen sich mit wissenschaftlichen Mitteln an der Weiterentwicklung der Versorgungsprozesse und -strukturen. Hierzu arbeiten sie eng zusammen: sie unterhalten gemeinsame forschungsrelevante Infrastrukturen, sorgen für eine systematische Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und streben die gemeinsame Entwicklung und Durchführung von Forschungsvorhaben und Einwerbung von Drittmitteln an.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das AZBV fördert und koordiniert die Durchführung selbständiger und gemeinsamer epidemiologischer und versorgungswissenschaftlicher Studien vorrangig seiner Mitglieder und unterstützt die Einwerbung von Drittmitteln. Es hält Kapazität für methodische und ethische Beratung seiner Mitglieder bereit.
- (2) Das AZBV koordiniert die wechselseitige Nutzung der wissenschaftlichen Infrastruktur und Arbeitsmittel, die ihren Mitgliedern (z.B. in Form von Institutsbibliotheken, Hard- und Software) zur Verfügung steht. Es koordiniert Neuanschaffungen.
- (3) Das AZBV organisiert ein gemeinsames Ausbildungsprogramm für die Doktorandinnen und Doktoranden seiner Mitglieder („Promotionskolleg“). Es wird von der Professur für Versorgungsforschung und ihre Methoden am Institut für Sozialmedizin koordiniert

- (4) Das AZBV bildet aus jährlichen Mitgliedsbeiträgen beim Sprecher einen Finanzpool, vorrangig um die Entwicklung und Vorbereitung von Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses - in Dauer und Umfang begrenzt - unterstützen zu können.
- (5) Das AZBV betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es informiert regelmäßig über Ziele und Ergebnisse der Forschungsprojekte. Es vertritt die Interessen der Bevölkerungsmedizin und Versorgungsforschung nach innen und außen. Es nimmt zu aktuellen epidemiologischen und Versorgungsentwicklungen Stellung.
- (6) Das AZBV fördert den wissenschaftlichen Austausch und den Wissenstransfer durch die Durchführung gemeinsamer Kurse, Workshops, Symposien und Kongresse.
- (7) Das AZBV veranstaltet regelmäßig versorgungswissenschaftliche Kolloquien, deren inhaltliche Planung gemeinsam erfolgt. Die Organisation und Finanzierung der einzelnen Veranstaltungen liegt in der Verantwortung jeweils wechselnder Mitgliedseinrichtungen.
- (8) Das AZBV strebt eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Organisationen der verschiedenen die medizinische Versorgung tragenden Gruppen (u.a. Ärzteschaft, andere Berufsgruppen, Kostenträger, Einrichtungsträger, Patientenorganisationen, Politik) an und schließt hierzu schriftliche Vereinbarungen.

§ 3

Organisation

- (1) Das AZBV besitzt folgende Organe:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Sprecherin/den Sprecher und deren zwei Stellvertreter
- (2) Das Zentrum kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Dem Zentrum können befristet Personalstellen und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einschließlich eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin zugeordnet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des AZBV können Einrichtungen von Hochschulen des Landes und/oder des UK S-H, deren Sektionen und institutionalisierte Arbeitsgruppen (AG) sowie mit dem UK S-H oder der Universität Lübeck verbundene Einrichtungen der medizinischen Versorgung (z.B. akademische Lehrkrankenhäuser, An-Institute) werden.
- (2) Gründungsmitglieder des AZBV sind die im Anhang aufgeführten Einrichtungen.
- (3) Die Mitgliedschaft beinhaltet die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags zum Anfang jeden Kalenderjahres.

- (4) Antragsteller auf ordentliche Mitgliedschaft sollen durch entsprechende Lehr- und Forschungsleistungen ein aktives Interesse an den Zielen und Aufgaben des Zentrums nachweisen und sich zu einer regelmäßigen Mitwirkung an zentrumsinternen Veranstaltungen und an der Pflege des wissenschaftlichen Nachwuchses verpflichten.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch eine/n (Arbeitsgruppen und Sektionen) oder zwei (Institute und Kliniken) von ihnen bestimmte Vertreterin/Vertreter repräsentiert.
- (6) Die Mitgliedschaft endet, wenn die in Absatz 4 und 5 formulierten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, wenn ihre Beendigung seitens des Mitglieds erklärt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließt. In jedem dieser Fälle erhält das Mitglied die frei werdenden Anteile seines Jahresbeitrags erstattet.
- (7) Die Mitgliedschaft in einem anderen akademischen oder medizinischen Zentrum schließt die Mitgliedschaft im AZBV nicht aus. Mitglieder des AZBV können Mitglied in anderen akademischen oder medizinischen Zentren der UL und/oder des UK S-H sein.
- (8) Auf Antrag können interessierte Einrichtungen, Organisationen oder Institutionen als Fördermitglieder aufgenommen werden. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

§ 5

Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist das kollegiale Lenkungsgremium des Zentrums. Sie vereinigt die von den einzelnen Mitgliedseinrichtungen, Sektionen oder Arbeitsgruppen bestimmten Vertreter. Jeder Vertreter der Mitgliedseinrichtungen (§ 4 Abs. 6) verfügt über eine Stimme.
- (2) Die MV wird wenigstens einmal in jedem Semester vom Sprecher/von der Sprecherin einberufen und geleitet. Sie tagt zentrumsöffentlich.
- (3) Die MV beschließt über alle Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
 - a) die ggf. gestaffelte Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags und seine Verwendung
 - b) die Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung der Sprecherin, des Sprechers
 - c) die Aufnahme neuer und ggf. den Ausschluss bisheriger ordentlicher und Fördermitglieder
 - d) die Realisierung der in § 2 formulierten Ziele des Zentrums
 - e) die Wahl der Sprecherin/des Sprechers und deren Stellvertreter
 - f) Änderungen dieser Ordnung
 - g) die Auflösung des Zentrums

§ 6

Sprecherin oder Sprecher und Stellvertreter

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher und ihre/seine ein/e erste/r und zweite/r Stellvertreter/in werden von der MV des Zentrums mit Zwei-Drittel-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. (2) Ein/e Stellvertreter/in vertritt die Perspektive der Klinik bzw. Versorgungspraxis, der/die andere die der Forschung und ihrer Methodologie.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher koordiniert die Arbeit des Zentrums und vertritt es nach außen. Er verwaltet die Mitgliedsbeiträge und legt der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnungen vor. Die Stellvertreter widmen sich der Pflege und Entwicklung der ihnen zugeordneten Felder. Hierbei können Sprecher und Stellvertreter von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer unterstützt werden.
- (4) Im Falle von längerfristiger Verhinderung oder Krankheit oder des Rücktritts übernimmt die/der erste Stellvertreter/in die Sprecheraufgaben; bei deren Verhinderung übernimmt die/der zweite Stellvertreter die Sprecheraufgaben.
- (5) Die MV kann den Sprecher/die Sprecherin und/oder deren Vertreter mit der in Abs. 1 genannten Mehrheit abwählen. Sie wählt in derselben Sitzung eine neue Sprecherin/einen neuen Sprecher und ggf. auch deren Stellvertreter für den Rest der Amtszeit des ursprünglichen Amtsinhabers.

§ 7

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheidungen, falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder. Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung durch die/den Sprecherin/Sprecher, ersatzweise durch deren ersten und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen ergangen ist. Die vorgesehene Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (2) Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse zur Festsetzung der Beitragshöhe, zum Ein- und Ausschluss von Mitgliedern und zur Auflösung des Zentrums bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Über die Mitgliederversammlungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 8

Auflösung des Zentrums

- (1) Bei Auflösung des Zentrums fallen Ressourcen, die von den einzelnen Mitgliedern eingebracht wurden, grundsätzlich an diese zurück.

(2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von Ressourcen, die gemeinschaftlich angeschafft wurden, entscheidet im Fall der Auflösung eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des Zentrums und des Präsidiums der UL, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts anderes vereinbart wurde.

§ 9

Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

(1) Im Zuge des Aufbaus des Zentrums wird die Funktion des Sprechers bis zum 31. März 2011 von Herrn Prof. Dr. Raspe und die des Stellvertretenden Sprechers von Herrn Prof. Dr. Scherer wahrgenommen. Danach ist nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung zu verfahren.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung wird das Zentrum evaluiert. Auf Basis des Evaluierungsergebnisses entscheidet der Senat über den Fortbestand des Zentrums.

Lübeck, den 11. November 2010

Prof. Dr. Peter Dominiak

- Präsident der Universität zu Lübeck -

Anhang

Universität zu Lübeck/UKSH, Campus Lübeck:

Institut für Allgemeinmedizin

Institut für Krebsepidemiologie

Sektion für Forschung und Lehre in der Pflege

Institut für Sozialmedizin

Institut für Telematik

AG Rehabilitationsforschung des Instituts für Sozialmedizin

AG Palliativmedizin der Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

AG Hygiene des Instituts für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene

AG Sozialpädiatrie der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel/ UKSH, Campus Kiel:

Sektion Epidemiologie/PopGen des Instituts für Experimentelle Medizin